

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber, Michaela Hinterholzer, Sacher, Dr. Madeleine Petrovic, Anton Erber, Mag. Martin Fasan und Emmerich Weiderbauer gemäß § 60 LGO 2001

zum Verhandlungsgegenstand Ltg. -52/S-2-2008 betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

betreffend **Rechtsmittel gegen „Pflege-Einrichtungen“ wie in Würmla**

Begründung

Während sich das Land Niederösterreich um ständige Qualitätsverbesserung im Bereich Pflege und Betreuung bemüht, gelingt es vereinzelt „Einrichtungen“ auf Basis anderer gesetzlichen Grundlagen, wie Z.B. dem Vereinsgesetz oder Mietrecht, die in den Sozialhilfegesetzen normierten strengen Qualitätskriterien zu umgehen.

Herausragendes Beispiel in Niederösterreich ist der seit 2001 bestehende „Verein für gelebte Menschlichkeit“ in Würmla. Obwohl hier die zuständigen Behörden sehr bemüht sind, durch laufende Kontrollen sicher zustellen, dass eine Gefährdung der von diesem Verein betreuten Menschen nicht stattfindet, ist zu bemängeln, dass wirksame und rasche Maßnahmen zur Behebung von Missständen und Setzen von Ersatzmaßnahmen auf Grundlage des Sozialrechts bei nicht bewilligten Einrichtungen nicht möglich ist.

Die in dieser Gesetzesvorlage aufgenommenen Ersatzvornahmen (§ 52 Abs.3) sind ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Aufsicht. Diese Bestimmung zielt aber nur auf bewilligte Einrichtungen ab. Im konkreten Anlassfall hat aber die Sozialhilfebehörde mangels Kooperation mit dem Verein noch immer keine wirksame Aufsichts- und Exekutionsmöglichkeit. Hier wäre zu prüfen, ob nicht die Behörde bei konkreten Verdachtsmomenten von Amtswegen diesbezügliche Bewilligungs- und Überprüfungsverfahren durchführen kann. Angesichts des Vorfalls in einer ähnlich gelagerten „Einrichtung“ in Kärnten, besteht hier dringender Handlungsbedarf.

die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung weitere gesetzlichen Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, um die Behörden im Bereich Pflege und Betreuung mit adäquaten Rechtsmitteln auszustatten, damit Einrichtungen in Niederösterreich wie in Würmla nicht betrieben werden können.“